

Jüdische Liberale Gemeinde Köln – Gescher LaMassoret e.V.

S a t z u n g

in der von der Mitgliederversammlung am 3. Juni 2016 beschlossenen Fassung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Jüdische Liberale Gemeinde Köln – Gescher LaMassoret e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Aufgaben und Zweck des Vereins

- 2.1 Als liberale jüdische Gemeinde orientiert sich Gescher LaMassoret an der Tradition des progressiven Judentums mit dem Ziel, den religiösen und sozialen Belangen ihrer Mitglieder sowie deren Bildung zu dienen sowie ihre kulturellen Aktivitäten zu unterstützen. Weiterhin dient der Verein der jüdischen Erziehung sowie mildtätigen Zwecken. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer jüdischer Aufgabenbereiche beschließen.
- 2.2 Zusätzlich unterstützt Gescher LaMassoret durch die im Sozialfonds festgelegten Mittel unverschuldet in Not geratene Menschen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Geldzahlung oder durch Sachmittel, entweder unmittelbar an die Zuwendungsempfänger oder über entsprechende gemeinnützige Organisationen. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn es sich bei den Empfängern um bedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung oder diesem Zweck dienende gemeinnützige Organisationen handelt.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sowohl synagogale (i. S. v. kirchlich laut Abgabenordnung) als auch gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

religiöse Aktivitäten (i.S.d. § 52 Abs.2 Nr. 2 AO) unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch im religiösen Bereich u.a. zur Führung einer liberalen jüdischen Gemeinde und ihrer Institutionen, insbesondere

- Gottesdienste und gottesdienstbegleitende Aktivitäten wie Kidduschim, Lesungen, Symposien sowie einschlägige Publikationen,

- im jüdischen Alltagsleben angesiedelte außersynagogale Feiern, wie Pessach-seder, Lag-ba-Omer-Treffen und Chanukkafeiern,
- religiöse Familienfeste, wie Beschneidungen, Barmizwa- und Batmizwafeiern, Hochzeiten,
- Honorierung bzw. Anstellung der Gottesdienstmitwirkenden wie Rabbiner, Vorbe-ter, Synagogendiener, Musikgruppen oder Organisten usw.,
- Bildungsaktivitäten (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO):
- Erteilung progressiv-jüdischen Religionsunterrichtes und Hebräisch-Unterrichts,
- Betreuung von Kindern während der Gottesdienste unter Berücksichtigung altersent-sprechender jüdischer Bildungsinhalte,
- Pflege und Publikation des jüdischen Brauchtums u. a. durch Symposien, Lesungen und Ausstellungen,
- Vermittlung progressiv-jüdischer Positionen in der Öffentlichkeit,
- Durchführung von Podiumsdiskussionen und Seminaren zu den vielfältigen Themen des progressiven Judentums in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft,

Kulturelle Aktivitäten (i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 5 AO):

- Eintreten für regen Austausch und Begegnung von progressiv-jüdischen Vertretern im In- und Ausland zur Unterstützung des progressiven Judentums weltweit,
- Teilnahme am interreligiösen Dialog der Weltreligionen,
- Organisation und Ausführung von Veranstaltungen, wie Konzerten insbesondere mit synagogaler Musik, jüdischer Folklore und Werken jüdischer Komponisten,
- Lesungen aus Werken jüdischer Autoren und aus Werken zu jüdischen Themen,
- Besuch von Ausstellungen, Filmen und kulturellen Veranstaltungen mit einer jüdi-schen Thematik sowie
- Unterstützung von Ausstellungen und anderen Aktivitäten, die die Vereinszwecke unterstreichen.

- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen erhalten, soweit sie nicht zum Kreis der zuwendungs-bedürftigen Personen nach den Bestimmungen des § 2.2 dieser Satzung gehören.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins sowie bei Aufhebung oder Wegfall der Aufgaben des Ver-eins fällt das Vermögen an die Union Progressiver Juden in Deutschland KdÖR.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied werden kann jede jüdische Person, die sich im Sinne der Satzung betätigen will, soweit sie nicht unter Punkt 4.2 fällt. Die Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben muss durch Dokumente belegt werden oder durch Bestätigung einer von der Gemeinde beauftragten rabbinischen Autorität einer der beiden in Deutschland tätigen Rabbinerkonferenzen.
Die Anmeldung zur Mitgliedschaft, die eine Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung beinhaltet, erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über alle Beitritte entscheidet der Vorstand zusammen mit der rabbinischen Autorität der Gemeinde. Gegen Entscheidungen des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angeufen werden.
- 4.2 Personen, die einer nichtjüdischen religiösen Gemeinschaft angehören, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 4.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres antrags- und stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern das Stimmrecht nicht aufgrund der Bestimmungen des § 4 Abs. 7 ruht.
- 4.4 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand vor Ablauf eines Kalendermonats (Poststempel) zum Ende des Folgemonats schriftlich nachweisbar mitzuteilen.
- 4.5 Von den Mitgliedern können Jahresmitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Alle volljährigen Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliedsversammlung beschlossenen und in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu zahlen.
- 4.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden,
- wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins grob verletzt,
 - wenn das Mitglied grob gegen die Satzung verstößt oder
 - wenn das Mitglied seine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz Mahnverfahren nicht erfüllt.
- Der Vorstand benachrichtigt das Mitglied nach erfolgloser schriftlicher Mahnung per eingeschriebenen Brief von dem beabsichtigten Ausschluss. Dieser ist schriftlich zu erklären und kann fristlos erfolgen. Das Mitglied kann eine Anhörung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen.
- 4.7 Der Vorstand ist ermächtigt, einem Mitglied ohne Anhörung die Rechte als Mitglied zu entziehen, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung in Verzug ist und das Mitglied eine ihm eingeräumte Nachzahlungsfrist von vier Wochen verstreichen lässt. Das Mitglied verliert ab diesem Zeitpunkt das aktive und passive Wahlrecht. Die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht weiterhin. Das Mitglied ist im Mahnverfahren auf den Entzug der Rechte schriftlich hinzuweisen. Die Zahlung des säumigen Beitrags kann auf der Basis eines mit dem Vorstand vereinbarten Zahlungsplans erfolgen. Nach erfolgtem Ausgleich des Beitragskontos nimmt das Mitglied wieder alle Rechte und Pflichten wahr.

Ist das Mitglied nach einem erfolglosen Mahnverfahren noch immer mit der Zahlung in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied ohne Anhörung aus dem Verein ausschließen (§ 4.6). Der ordentliche Rechtsweg bleibt erhalten.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Schatzmeister ist Teil des Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 6.2 Der Verein wird rechtsgeschäftlich von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 6.3 Der Vorstand ist für die Gestaltung der Vereinspolitik nach dem Willen der Mitglieder und für das Wohlergehen des Vereins verantwortlich. Mitglieder des Vorstands sollen in der Lage sein, regelmäßig an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 6.4 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Satzung und ist für die Verteilung der Finanzmittel zuständig. Er stellt eigenverantwortlich evt. geringfügig Beschäftigte oder fest angestellte Mitarbeiter ein.
- 6.5 Der Vorstand kann die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Vereinsangelegenheiten an Ausschüsse übertragen oder Mitglieder mit der Betreuung von Aufgaben beauftragen.
- 6.6 Der Vorstand hat das Recht, bis zu drei Gemeindemitglieder zu kooptieren. Diese Kooptierungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt werden.
- 6.7 Der Vorstand einschließlich Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in einem gemeinsamen und geheimen Wahlgang durch Stimmzettel gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für jede zu vergebende Position zu Gunsten eines jeden Kandidaten eine Stimme, ist aber nicht verpflichtet, alle Stimmen abzugeben.
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen (50% plus bezogen auf die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder) erreicht. Für die eventuell im ersten Wahlgang nicht besetzten Positionen ist ein zweiter Wahlgang mit den gleichen Mehrheitserfordernissen durchzuführen. Verbleiben auch nach dem zweiten Wahlgang Positionen unbesetzt, ist in einem dritten Wahlgang gewählt, wer die relativ meisten Stimmen auf sich vereint.

Zur Ermittlung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.

- 6.8 Der Schatzmeister ist für das Einsammeln der Mitgliedsbeiträge sowie die ordentliche Buchführung verantwortlich. Er ist weiterhin für die Korrespondenz mit den Finanzbehörden, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Verwaltungsaufgaben in Bezug auf evt. Beschäftigte der Gemeinde zuständig. Er kann bei der Erfüllung dieser Aufgabe dritte Personen hinzuziehen. Mindestens einen Monat vor der Jahresmitgliederversammlung hat er den Jahresabschluss sowie die dazu gehörenden Buchungsunterlagen den Kassenprüfern zur Prüfung zu überlassen.
- 6.9 Über die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antragsgrund ist dem Vorstand vom Antragsteller schriftlich zu begründen und jährlich nachzuweisen. Der Vorstand ist gegenüber Dritten über die Antragsgründe sowie die Person des Antragstellers zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 6.10 Zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, wenn sie mindestens sechs Monate dem Verein angehören. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins für das laufende Geschäftsjahr mit gleichen Rechten und Pflichten kooptieren und es bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Nachwahl vorschlagen.
- 6.11 Der gesamte Vorstand trifft sich mindestens einmal alle zwei Monate mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Der gesamte Vorstand wird darüber hinaus einberufen, wenn der Vorsitzende oder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per elektronischer Kommunikation getroffen werden. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- 6.12 Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von seinem Amt abberufen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit **Dreiviertelmehrheit** über
- a) die Auflösung des Vereins,
 - b) eine Änderung des Vereinszwecks;

mit **Zweidrittelmehrheit** über

- c) Satzungsänderungen,
- d) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands,
- e) den Ausschluss eines Mitglieds, wenn das Mitglied Berufung gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand unter §4.6 einlegt,
- f) die Aufnahme von Mitgliedern im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand,

mit **einfacher** Mehrheit über

- g) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- h) die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages,
- i) die Verwendung des Haushalts,
- j) die Entlastung des Vorstands,
- k) den Beitritt des Vereins in anderen Vereinigungen,
- l) die Berufung von zwei Kassenprüfern

- 7.2 Die Mitglieder treten einmal im Jahr zu einer Jahresvollversammlung zusammen, zu der der Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Jahresabschlusses schriftlich einlädt.
- 7.3 Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist einberufen.
- 7.4 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist einberufen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Über Beschlüsse und Ergebnisse von Abstimmungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- 7.6 Die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung kann durch offene Abstimmung erfolgen. Falls ein Mitglied das verlangt, muss geheim und schriftlich abgestimmt werden. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.7 Abstimmungen oder Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, können nur nach vorheriger Ankündigung entsprechender Anträge in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.
- 7.8 Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern Ihnen nicht nach § 4.7 das aktive und passive Wahlrecht entzogen wurde und vertretungsberechtigte Mitglieder. Die Vertretungsberechtigung muss der Versammlung schriftlich vorgelegt werden. Jedes anwesende Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten. Es gilt auch eine Vertretungsvollmacht an den Vorstand per elektronischer Kommunikation.

- 7.9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand zu einer neuen Mitgliederversammlung unter Wahrung der Ladungsfrist schriftlich ein. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder, notwendig. Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sind weniger als 30 % der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend, so ist unter Wahrung der Ladungsfrist unverzüglich zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. Auf dieser Versammlung können die Änderungen auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 bzw. 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Bei der Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinzuweisen

8. Kassenprüfung

- 8.1 Der 1. und 2. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung des vergangenen Geschäftsjahres Bericht zu erstatten. Der Bericht muss auch schriftlich vorgelegt werden. Mindestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung müssen die vollständigen Buchungsunterlagen zusammen mit dem Jahresabschluss vom Schatzmeister mindestens einem der beiden Kassenprüfer zur Prüfung vorgelegt werden.
- 8.2 Bei ordnungsgemäßer Führung der Buchhaltung wird aus der Reihe der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen, den Vorstand zu entlasten.

9. Spenden

- 9.1 Spenden vom Verein dürfen unter Berücksichtigung der Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins ausschließlich für mildtätige oder religiöse Zwecke gemacht werden und dürfen nicht mehr als 10% des Haushalts ausmachen.
- 9.2 Spenden an den Verein von Beträgen höher als 10% des Jahreshaushalts müssen einzeln im Anhang zur Jahresbilanz ausgewiesen werden.

10. Sozialfond

- 10.1 Die Gemeinde kann einen Sozialfond einrichten, der ausschließlich aus Mitteln gespeist wird, die dafür in ihrer Höhe im Wirtschaftsplan bestimmt werden. Der Vorstand darf Mittel aus dem Sozialfond verwenden, um einzelnen Gemeindemitgliedern in Not zu helfen. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn es sich bei den Empfängern um bedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung handelt. Die Notlage muss nachgewiesen werden. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Ausschuss übertragen.
- 10.2 Der Vorstand muss jährlich einen Bericht über die Verwendung der Gelder gegenüber den Kassenprüfern ablegen. Er muss einen anonymisierten Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung ablegen.

11. Haftungsausschluss

- 11.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 11.2 Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des geschäftsführenden Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

12. Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnde Personen nur zu Zwecken der Übersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit und ohne den Wunsch zu bevorzugen oder zu diskriminieren allein die männliche Sprachform verwendet. Jede der genannten Positionen kann auch von einer Frau ausgefüllt und besetzt werden. Es ist auf eine möglichst gleichberechtigte Wahrnehmung von Vereinsämtern durch Frauen hinzuwirken.

Diese Satzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister bei Gericht wirksam.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2016.